

Stand 03.07.2023

Arbeitspapier: Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz

Standortbestimmung

Der politisch angekündigte Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ist ein Versprechen an die Bevölkerung, das viele Erwartungen erweckt, die nur sehr schwer erfüllt werden können: neben einem Mangel an Betreuungsplätzen in manchen Regionen fehlt es an dringend gesuchtem Betreuungspersonal, die Elternbeiträge sind teilweise sehr hoch und die Öffnungszeiten zu wenig an die Bedürfnisse der Eltern und Arbeitgeber angepasst. Das Thema Rechtsanspruch hat jedoch die Energie, um einen Prozess anzustoßen, der diese bekannten Probleme löst und den noch herrschenden Veränderungswiderstand überwindet. Am Ende können alle Beteiligten profitieren: Eltern, die einen passenden Betreuungsplatz mit der nötigen Öffnungszeit bekommen, Kinder die in einer qualitativ hochwertigen Einrichtung Bildung und Betreuung erfahren und Arbeitgeber, denen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Ziel der Diskussionsrunden: Um das Thema möglichst gewinnbringend und vor allem ressourcenschonend für alle umzusetzen, empfehlen wir eine zielorientierte Vorgangsweise. D.h. wir stellen uns die Frage, wo muss man ansetzen, um den tatsächlichen Bedarf abzudecken? (Nicht jedes Kind, sondern JEDES Kind, das eine bestimmte Anzahl von Bildungs- und Betreuungsstunden braucht). Es soll NIE so weit kommen, dass Eltern ihre Gemeinde wegen eines Kinderbetreuungsplatzes klagen müssen.

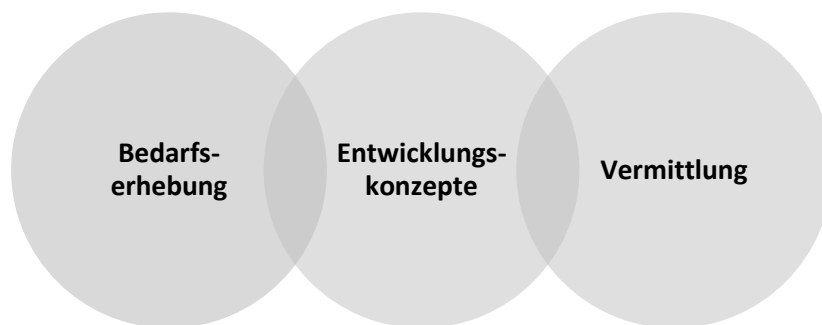
Drei Aufgaben sind zu erfüllen:

- 1 Es muss eine möglichst genaue Planung der Bedarfserhebung geben.
- 2 Daraus ergeben sich fundierte Entwicklungskonzepte mit möglichen Erweiterungen von Öffnungszeiten und Platzangeboten.
- 3 Schlussendlich muss eine bessere Vermittlung der Plätze organisiert werden.

Um diese 3 Ziele erreichen zu können ist eine **regionale Organisationsstruktur** notwendig, die diese Aufgaben **gemeinsam mit sämtlichen Verantwortlichen** (nicht nur mit der Gemeinde, sondern mit allen Erhaltern in Zusammenarbeit mit den Eltern) erfüllt.

Ausgangslage: Derzeit haben bereits einige Gemeinden Koordinator:innen angestellt, die die Kinderbetreuung im Ort organisieren oder private Erhalter mit der Koordination der Kinderbetreuung betraut. Diese öffentlichen oder privaten Koordinator:innen gestalten bereits jetzt maßgebend die Planung und Entwicklung des Angebotes in der Gemeinde mit. Diese bereits gut funktionierende Struktur soll ausgeweitet werden.

Die Aufgaben der Koordinationsstelle



A) BEDARFSERHEBUNG

Die Bedarfsplanung besteht aus drei Schritten, in die alle verantwortlichen und umsetzenden Stellen einzubeziehen sind.

3 Schritte der Bedarfsplanung

1. die **Angebotsfeststellung**: Welche Plätze sind in der Gemeinde vorhanden?
2. die **Bedürfniserhebung**: Was wünschen die Eltern von Kindern von 0 bis 14 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde für eine Art von Plätzen (z.B. Qualität, Standort in der Gemeinde, Quantität der Öffnungszeiten, auch Zufriedenheit mit dem bestehenden Angebot soll abgefragt werden)?
3. die **Bedarfsfeststellung**: Welche Plätze oder welche Art von Plätzen fehlen noch, um den Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder gerecht zu werden?

Einzubeziehen sind

- öffentliche und private Träger
- Tageselternvereine
- Schulen

- **Bedarf** haben aber auch die Kinder- und Jugendhilfe, die Frühförderung, die Inklusionsberaterinnen der BH, alle sozialen Einrichtungen, alle die sich mit Kindern beschäftigen! Zudem auch das AMS sowie Betriebe (evtl. mit besonderen Arbeitszeiten)

Ferienbetreuung, Öffnungszeiten, Inklusionsplätze werden in diesem Stadium kurzfristig und längerfristig geplant.

B) ENTWICKLUNGSKONZEPTE

Aus diesen Informationen ergeben sich **aussagekräftige Entwicklungskonzepte (§ 9)**, die innerhalb der Region u. ggf. auch mit anderen Regionen abgestimmt und besprochen werden. Wenn neue Plätze geschaffen werden müssen, sollten statistische Daten wie die demographische Entwicklung, die wirtschaftliche Entwicklung, Wohnbauplanungen etc.- einberechnet werden und vorausplanend gedacht werden. Es wäre wünschenswert, wenn Entwicklungskonzepte auch die sozialen Bedürfnisse, sprachliche und soziale Integration und Durchmischung der Bevölkerung berücksichtigen.

In die Entwicklungskonzepte sind alle verfügbaren Plätze in der Region einzubeziehen – d.h. alle öffentlichen und privaten institutionellen Betreuungsplätze, alle Plätze bei Tageseltern, ebenso alle Plätze für Schulkinder in Ganztageschulen.

C) VERMITTLUNG

Um den tatsächlichen Bedarf kurzfristig festzustellen, gibt es **für die Regionen zentrale Anmeldeverfahren**, die zumindest 6 Monate vor dem Bedarf (in Ausnahmefällen Übersiedlung, Veränderungen der Lebenssituation auch später) angemeldet werden. Um möglichst unbürokratisch vorzugehen, macht es Sinn die Vermittlung auf der Koordinatoren-Ebene auszubauen. Das persönliche Gespräch hilft sehr oft, Missverständnisse und Probleme aus dem Weg zu räumen. Die Vermittlung berät Eltern, wenn sie auf einer Warteliste stehen, findet Ersatzangebote, etc. Wenn ich als Elternteil mit dem Angebot am Ende zufrieden bin, wird die Definition von „wohnnah“ nicht die Rolle spielen. Auch wird man ein Kind, das vielleicht gerade noch nicht 2 Jahre alt, trotzdem auf einen Platz vermitteln, auch wenn der Rechtsanspruch erst ab 2 Jahren beginnt, usw.

In weiterer Folge sollte eine **Harmonisierung der Elternbeiträge** angedacht werden:

- Durch die Vermittlung wird die **Entscheidungsfreiheit der Eltern**, die ohnedies schon aufgrund der beschränkten Zahl von verfügbaren Kinderbildungsplätzen gering ist, weiterhin eingeschränkt.

- Für die Eltern soll die **Betreuung gleich viel Kosten**, egal ob ihr Kind Einrichtung A oder Einrichtung B besucht (Vergleichsbasis: Elternbeitrag pro Betreuungsstunde). Das bedeutet, dass die Gemeinden untereinander Preise festsetzen müssen und auch für ihre privaten Einrichtungen dieselben Preise gelten müssen. Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde muss dabei gegeben sein. In etlichen Gemeinden ist dies bereits der Fall.
- Pädagogische Spezialangebote werden preislich extra mit den Gemeinden verhandelt.

Implementierung einer Koordinationsstelle

Bereits vorhandene und gut funktionierende Strukturen können wie oben beschrieben ausgebaut bzw., wenn noch keine Struktur vorhanden ist, implementiert werden. Als Grundlage dieser Organisationsstruktur würden sich z.B. die **Planungsverbände** eignen. Die Koordination der Kinderbetreuung soll mit ausreichend **Personalstunden** ausgestattet und vom Land Tirol **gefördert** werden. Die Planungsverbände bzw. die Gemeinden können die Stelle nach Bedarf sowie auch unter **Zuhilfenahme bereits vorhandener Strukturen** (bereits geschaffene Koordinationsstelle, Zusammenarbeit mit privaten Trägern, etc.) organisieren. Dienstgeber für Koordinator:innen können damit sowohl Gemeinden wie auch private Erhalter, Partnerorganisationen, etc. sein.

Wer?	Besetzt sollen die Koordinationsstellen mit Personen werden, die ihre Kompetenzen im organisatorischen, logistischen Bereich haben. Eine pädagogische Ausbildung ist von Vorteil, aber keine Grundvoraussetzung - eine Managementkompetenz hingegen schon. Eine Aufsplittung der verfügbaren Stunden auf mehrere Mitarbeiter:innen ist nicht nur denkbar, sondern hätte sogar Vorteile (Vertretung, bessere Umsetzung von Stunden in arbeitsintensiven Zeiten, etc.).
Wie?	Es obliegt den Planungsverbänden, die notwendige Infrastruktur zu organisieren. Jedenfalls muss die Mitarbeiter:in mit allen Einrichtungen bestens vernetzt und für alle Gemeinden, Eltern und Einrichtungen entsprechend gut erreichbar sein.
Ausmaß?	Pro Planungsverband wäre eine Koordinationsstelle im Vollzeitausmaß geeignet.
Finanzierung?	Über eine Förderung des Landes Tirol an die Planungsverbände bzw. direkt an den jeweiligen Dienstgeber der Koordinator:in.

Beispiel größere Städte – Stadt Innsbruck

Auch von der Stadt Innsbruck und von größeren Städten können Entwicklungskonzepte, in die alle beteiligten Stakeholder einbezogen werden, verlangt werden:

Zum Bsp.: ISD-Innsbrucker Soziale Dienste, Bildungsservice Innsbruck, Abteilung Elementarbildung der Stadt Innsbruck, DV Selbstorganisierte Kinderbetreuung – deckt die vielen kleiner Träger in IBK ab, Plattform Kinderbetreuung Tirol – deckt die großen Träger in IBK ab, Tageseltern-Vereine, AMS, WK-Tirol, AK, Standortagentur, Frühförderung, Caritas, Kinder und Jugendhilfe

Alle diese Bereiche sollten ihre Expertise abgeben können, das zentrale Anmeldeverfahren der Eltern und die statistische Berechnungen sollten helfen, den Bedarf abschätzen zu können.

Beitrag der privaten Kinderbetreuung

Private Träger sind potenziell gute Partner für Gemeinden, die ihre Kinderbetreuung auf den gewünschten modernen Standard bringen möchten. Sie sind es gewohnt, vom Bedarf her zu denken und Öffnungszeiten anzubieten, die mit einer (Vollzeit)-Berufstätigkeit vereinbar sind. Sie setzen Ressourcen sparsam ein und haben hohe Qualitätsansprüche an die Pädagogik.

Deshalb möchten wir anregen, bei der Ausgestaltung von Koordinationsstellen auf jeden Fall private Träger mitzudenken.

Zusammenfassung

Die Rechtsinstrumente, die derzeit verwendet werden, geben im Ansatz Möglichkeiten vor, müssen aber noch ausgebaut werden.

§ 9: Für das Entwicklungskonzept und die Bedarfsplanungen sollten unserer Meinung nach die Instrumente ausgebaut und den Gemeinden und Planungsverbänden zur Verfügung gestellt werden. Zentral sollten diese Instrumente vom Land Tirol ausgegeben werden, damit die Vergleichbarkeit hergestellt ist. Auch der Prozess der Entwicklung, wer aller eingebunden werden muss, sollte definiert werden. Gemeinden dürfen in diesem Prozess nicht allein gelassen werden. Auch das Finanzierungskonzept muss in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol erstellt werden.

§22 (6) Kinder, die keine Aufnahme finden, müssen dem Land gemeldet werden. Dieser Punkt im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz passt zu unserem Punkt zentrales Meldeverfahren. Auch dieser Paragraph müsste – siehe oben – angepasst werden.

Informationspflicht: Unserer Wahrnehmung nach haben viele Gemeinden bislang keine Kenntnis über den Inhalt und Umfang des Versorgungsauftrages lt. TKKG i.d.g.F. vielerorts hält sich die Ansicht hartnäckig, es reiche aus, nur eine Betreuung im Ausmaß von 20 Wochenstunden für 4- und 5jährige anzubieten. Es bedarf daher dringend einer umfassenden

und klaren Information an die Gemeinden über den gesetzlichen Status Quo des Versorgungsauftrages.

Für den Inhalt: Birgit Scheidle, Gabriele Bogensperger und Susanne Marini